



Bozen, 18.10.2017

An die
Führungskräfte der Kindergärten, Grund-,
Mittel-, Ober-, Berufs- und Fachschulen

Zur Kenntnis: An die Direktorin des betrieblichen Departments für
Gesundheitsvorsorge des Südtiroler Sanitätsbetriebes
Frau Dr. Dagmar Regele
dagmar.regele@sabes.it

An die
Schulgewerkschaften
ssg@asqb.org
flc-gbw@cgil-agb.it
schulescuola@sqbicis1.it
scuola@uilsqk.it

An die
Abteilung 4 – Personal
4.3. Amt für Kindergarten- und Schulpersonal

An den
Südtiroler Gemeindenverband
info@gvcc.net

Mitteilung

Anwendung der neuen Impfbestimmungen:

- Erklärung der Impfsituation des Kindergarten- und Schulpersonals

Sehr geehrte Führungskräfte,

ich leite Ihnen das Schreiben der Direktorin des Betrieblichen Departements für Gesundheitsvorsorge des Südtiroler Sanitätsbetriebs, Frau Dr. Dagmar Regele, in Bezug auf die Erklärung der Impfsituation des Kindergarten- und Schulpersonals vom 16. Oktober 2017 weiter.

Es ist Ihnen bekannt, dass der Artikel 3 Absatz 3-bis des Gesetzesdekretes vom 7. Juni 2017, Nr. 73, das mit Änderungen in das Gesetz vom 31. Juli 2017, Nr. 119, umgewandelt wurde, und das Rundschreiben des Ministeriums für Unterricht, Universität und Forschung vom 16. August 2017 vorsehen, dass das im Kindergarten oder in der Schule arbeitende Personal bis 16. November 2017 bei seiner Direktion eine Erklärung gemäß D.P.R. vom 28. Dezember 2000, Nr. 445, über die eigene Impfsituation einreichen muss.

Diese Vorschrift betrifft das Lehrpersonal und das diesem gleichgestellte Personal und die Führungskräfte.

In Absprache mit der Personalabteilung des Landes gilt diese Mitteilung auch für folgende Personengruppen: die pädagogischen Fachkräfte in den Kindergärten, das Lehrpersonal des Landes und das diesem gleichgestellte Personal, das technische, Verwaltungs- und Hilfspersonal und die Führungskräfte.

Nach Absprache mit dem Gemeindenverband kommt diese Mitteilung weiters auch für das Personal der



Gemeinden, das in den Kindergärten oder Schulen arbeitet (z.B. das Küchen- und Reinigungspersonal), zur Anwendung.

Zu diesem Zweck ist der beigefügte, vom Südtiroler Sanitätsbetrieb bereitgestellte Vordruck zu verwenden. Da es sich hierbei um eine Erklärung zum Ersatz einer beeideten Bezeugungsurkunde gemäß Art. 47 des DPR Nr. 445/2000 handelt, ist die Erklärung gemäß Art. 38 des genannten D.P.R. entweder vom Unterfertigten /von der Unterfertigten vor dem/ der zuständigen Bediensteten zu unterzeichnen oder zu unterzeichnen und dem zuständigen Sekretariat zusammen mit einer nicht beglaubigten Ablichtung des Personalausweises des Unterzeichners /der Unterzeichnerin zu übermitteln. Außerdem kann die Erklärung handschriftlich unterzeichnet und mit einer Ablichtung des Erkennungsausweises an das Postfach der Direktion gemailt werden.

Ich weise darauf hin, dass diese Erklärung sensible Daten enthält, die nur zum Zwecke der Anwendung der Bestimmungen zum Impfdekret verarbeitet werden dürfen.

Ich ersuche Sie, diese Mitteilung den betroffenen Personen zur Kenntnis zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Schulamtsleiter und Ressortdirektor
Peter Höllrigl
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Anlagen:

- Schreiben der Direktorin des Betrieblichen Departements für Gesundheitsvorsorge des Südtiroler Sanitätsbetriebs vom 16. Oktober 2017
- Vordrucke für eine Erklärung zum Ersatz einer beeideten Bezeugungsurkunde